

Vorlage Nr. 19/613-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 25.10.2018

Gesetz zur Änderung des „Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt“

Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (EU) 2016/2016/1629

A. Problem

Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe wurde in Bremen durch das Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 23. März 2010 (Brem GBL 22/2010 S.298) umgesetzt.

Am 14. September 2016 wurde die Richtlinie (EU) 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG erlassen. Ziel dieser Richtlinie war die Einführung der neuen Rechtsmittel „delegierter Rechtsakt“ und „Durchführungsrechtsakt“ in der Regelung für die Binnenschifffahrt.

Die Mitgliedstaaten sind zur nationalen Umsetzung der Richtlinie verpflichtet. Die Umsetzung war bis zum 07. Oktober 2018 vorgesehen.

Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art. 288 AEUV). Danach und nach der bundestaatlichen Kompetenzordnung (Art. 70 GG, Gegenschluss aus Art. 74 Nr. 21 GG) ist das Land Bremen für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen des Landes Bremen, die nicht Bundeswasserstraßen sind zur Umsetzung der Richtlinie, verpflichtet.

Der Bund wird zeitnah durch die Neufassung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018) die Umsetzung der Richtlinie vornehmen. Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018 soll zum 07. Oktober 2018 in Kraft treten, die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist zum 05. Oktober vorgesehen. Mit Inkrafttreten der Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018 wird die Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2008 aufgehoben. Aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG und der anstehenden Aufhebung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2008, sowie dem Erlass der entsprechenden neuen gesetzlichen Grundlagen ist auch das Bremische Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt zu novellieren.

B. Lösung

Es wird der Entwurf der Änderung des Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vorgelegt. Dieser beinhaltet die Anpassung an die entsprechend geänderten gesetzlichen Grundlagen.

Der entsprechende Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bremischen Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt ist der Vorlage beigelegt. Es besteht eine Verpflichtung zur Umsetzung in den Mitgliedstaaten bis zum 07. Oktober 2018. Zur Änderung des Bezugs auf die Bundesgesetzgebung musste jedoch zunächst auf die dortige Umsetzung gewartet werden. Dementsprechend soll der Entwurf der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bereits mit der Empfehlung einer Zustimmung durch die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorgelegt werden. Der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) soll der Gesetzentwurf bis spätestens zum November 2018 vorgelegt werden, um eine schnellstmögliche Umsetzung zu erreichen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Gesetzesänderung verursacht keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen. Derzeit ist kein Schiff vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst, bei Inkrafttreten der Regelung im Jahre 2010 waren es drei Schiffe. Die Ausnahmegenehmigung für Torfkähne auf der Wümmen bleibt weiterhin erhalten.

Das Gesetz betrifft gleichermaßen Männer wie Frauen und weist deshalb keine Gender-Relevanz auf.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt nach Beratung dem Gesetz zur Änderung des „Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt“ zu.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur Änderung des „Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt“ zu beschließen.
3. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das Gesetz zur Änderung des „Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt“ dem Senat mit der Bitte um Zustimmung und Einbringung in die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen.

Anlage:

Entwurf „Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt“

Anlage 1: Entwurf des Gesetzes mit Begründung

Gesetz zur Änderung Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt Vom XX.XX.2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Bremische Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.März 2010 (Brem.GBl.- S. 271, 298 — 950-b-2) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Fußnote 1 zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

¹Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118), die durch die Richtlinie (EU) 2018/970 vom 18. April 2018 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 15) geändert worden ist.

:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a. eingefügt:

„1a. bei Seeschiffen, die nicht unter das SOLAS, das Internationale Freibord-Übereinkommen oder das MARPOL fallen, die nach dem Recht ihres Flaggenstaats erforderlichen einschlägigen Zeugnisse und Freibordmarken;“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Fahrgastschiffen, die nicht allen unter Nummer 1 genannten Übereinkommen unterliegen, ein Zeugnis über die Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe gemäß der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S.1), die durch die Richtlinie (EU) 2016/844 vom 27. Mai 2016 (ABl. L 141 vom 28.05.2016, S. 51; 55) geändert worden ist, oder

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Flaggenstaates“ die Wörter „,mit dem ein angemessenes Sicherheitsniveau nachgewiesen wird“ eingefügt.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ durch das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018“ ersetzt.

4. § 5 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

1. Bei der Fußnote handelt es sich um einen Umsetzungshinweis. Da nur Rechtsnormen der Änderung zugänglich sind, kann der Umsetzungshinweis nicht geändert werden. Eine Anpassung/Änderung des ursprünglichen Umsetzungshinweises kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht, da der Umsetzungshinweis keine Umsetzung darstellt. Es bedarf also stets zur Umsetzung, auch der Änderungsrichtlinien, eines eigenständigen Rechtssetzungsaktes.

2.

aa) Ergänzung der Ausnahmetatbestände entsprechend der Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018.

bb) Die Änderung ist aufgrund der Änderung der zugrundeliegenden EU Richtlinie notwendig.

cc) Der hinzugefügte Halbsatz stellt eine sprachliche Ergänzung des Ausnahmetatbestandes dar.

3:

Der ursprüngliche Gesetzestext verweist auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2008, da dieses Gesetz aufgehoben wurde ist ein Verweis auf das Gesetz nicht mehr möglich. Hier ist auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018 zu verweisen.

4:

Die Übergangsvorschrift des § 5 Satz 1 bezog sich auf den Zeitraum von neun Monaten nach dem 01. April 2010 und ist entsprechend obsolet.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.